

iRights.info | Altmstadtstraße 9/11 | 10119 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz - PA 6
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stellungnahme

des Sachverständigen Philipp Otto zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Leistungsschutzrechtsaufhebungsgesetzes LSR-AufhG), BT-Drucks. 18/3269

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat den Unterzeichner im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 4. März 2015 als Sachverständigen eingeladen und vorab um eine Stellungnahme gebeten. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Achten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes („Leistungsschutzrecht für Presseverlage“) ist zu begrüßen, ist die Aufhebung doch überfällig.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverlage in dieser Legislaturperiode evaluiert werden solle. Diese Evaluierung sollte schnellstmöglich zum Abschluss gebracht werden, da die Folgen des Gesetzes aus Sicht des Sachverständigen weder positiv noch neutral, sondern negativ für alle Beteiligten sind. Das Gesetz ist nicht nur völlig unklar, wenn man die Begründung, den Schutzgegenstand oder die möglichen direkt Betroffenen betrachtet, es richtet zudem täglich massiven Schaden an. Es

einfach auszusitzen, sollte daher keine Option sein. Hierfür sollte zügig ein fester Zeitplan verabredet werden.

Darauf zu warten, dass die Gerichte darüber entscheiden, ob und ggf. wie das Leistungsschutzrecht auf Suchmaschinenanbieter überhaupt anwendbar ist, sollte ebenfalls kein Hinderungsgrund für die angestrebte Evaluierung darstellen. An dieser Stelle sollte nochmal deutlich gemacht werden, dass es hierzu voraussichtlich frühestens in ca. neun bis zehn Jahren eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof (BGH) gibt, da die streitenden Parteien den Rechtsweg, nach allem was heute ersichtlich ist, bis zum Ende bestreiten werden. Selbst wenn man sich auf das Argument stützt, man müsse doch erst einmal abwarten, was die Gerichte im Praxistest entscheiden, so wird dieses Argument zu keinem Zeitpunkt zu einer positiven Klärung im Sinne der Verwertungsgesellschaft Media (VG Media) führen. Die durch die VG Media vertretenen Presseverlage können in diesen Verfahren **nichts** gewinnen. Selbst wenn nach Entscheidungen der allerhöchsten Rechtsprechung inklusive Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und Europäischem Gerichtshof (EuGH) zugunsten des Ansinnens der VG Media entschieden werden sollte, dass das Leistungsschutzrecht europarechts- und verfassungskonform sei, Mini-Snippets in den Anwendungsbereich fielen sowie auch die bisherige Vorschaubilder-Rechtsprechung nicht anwendbar wäre – was alles andere als eindeutig und erwartbar ist – so wird dies der VG Media nicht helfen. Insbesondere ist stark zu vermuten, wie die Vorgänge in Spanien zeigen, dass Google und andere Dienste die Snippets, die dann ggf. mit Forderungen belastet werden, schlicht nicht mehr anzeigen werden.

Das Leistungsschutzrecht ist, indem es die Parameter der digitalen Ökonomie auf den Kopf zu stellen versucht, eine Anomalie im Urheberrecht. Die Ökonomie basiert darauf, dass im Zweifel derjenige für eine Leistung bezahlt, der diese in Anspruch nimmt. Im vorliegenden Fall haben wir eine Symbiose zwischen verschiedenen Unternehmen. Das eine profitiert vom anderen. Die Presseverlage profitieren massiv davon, dass sie eine kostenfreie Dienstleistung (Verweisung auf ihre Webseiten) gezielt und freiwillig in Anspruch nehmen; die Suchmaschinen profitieren davon, dass sie auf mehr Inhalte hinweisen können. Will man diese Symbiose monetarisieren, so wäre zunächst denklogisch, dass die Presseverlage für die Anzeige der Snippets ihrer Artikel an Google Geld bezahlen und nicht andersherum. Dies wäre im Internet jedoch komplett unüblich und eine katastrophale Entwicklung. Wenn im Gegenzug die Presseverlage Geld verlangen, so ist dies mindestens unlauter, profitieren sie doch voraussichtlich wesentlich mehr davon, dass ihre Websites durch Suchmaschinen überhaupt erst viele Nutzer bekommen. Durch keine wie auch immer geartete Anpassung ist dieser Geburtsfehler sinnvollerweise wieder zu heilen. Die Verfahren, die die VG Media führt, sind eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Anwälte, am Status quo wird sich aller Voraussicht nach nichts ändern. Es wird auch in zehn Jahren aufgrund dieses Gesetzes kein einziger Euro seitens der großen Suchmaschinenbetreiber (insb. Google) in die Taschen der Presseverlage fließen.

Die Taktik der VG Media sieht vor, dass im Fall von Google einerseits Lizenzforderungen mit Berufung auf das Leistungsschutzrecht gestellt werden, die – und das weiß die VG Media selbst sehr genau – voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben werden, und andererseits durch ein Vorgehen beim Bundeskartellamt eine Anzeigenpflicht für die Inhalte konstruiert werden soll. Diese Anzeigenpflicht soll kostenpflichtig sein. Nicht etwa für die VG Media, sondern in diesem Fall für Google. Die diesbezügliche Beschwerde der VG Media beim Bundeskartellamt hat die dort zuständige Beschlussabteilung zu einer ungewöhnlich deutlichen Zurückweisung dieses Ansinnens gebracht. In der Antwort auf die Beschwerde wurde klargestellt, dass eine Anzeigenpflicht für Inhalte kombiniert mit einer Zahlungspflicht undenkbar ist¹.

An dieser Stelle sei auch nochmal darauf hingewiesen, dass die Presseverlage durch den Status quo – unabhängig vom Leistungsschutzrecht – durch die Nutzer, die durch die Aggregatoren und Suchmaschinen auf ihre Seiten gebracht werden, ganz erhebliche Einnahmen erzielen. So hat kürzlich die Axel Springer AG selbst darauf hingewiesen, dass allein auf der Anzeige von Snippets in den Diensten von Google Umsätze in Millionenhöhe auf Seiten des Verlags beruhen². Der Markt funktioniert.

Mit jedem Tag, an dem das Leistungsschutzrecht in Kraft ist, werden gleichzeitig, wie unten dargestellt, die mit dem Gesetz einhergehenden Kollateralschäden für die digitale Ökonomie, die Presseverlage und die Öffentlichkeit in Deutschland größer. Zum Nachteil aller Beteiligten.

Aus rechtlicher Sicht besteht nach wie vor kein zusätzliches Schutzbedürfnis für die Presseverlage, da diese auch ohne die §§ 87f ff. UrhG einen umfassenden rechtlichen Schutz vor ungefragten Übernahmen haben. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Presseverlage in jeder Sekunde Google und anderen Suchmaschinen und News-Aggregatoren durch technische Einstellungen auf der Verlagswebsite bspw. durch die Steuerung der robots.txt die Auffindbarkeit der Inhalte oder etwa die Anzeige von Snippets verbieten können. Die Presseverlage entscheiden indes mit voller Absicht, dass sie gefunden werden wollen und unternehmen zudem erhebliche Anstrengungen im Bereich der Suchmaschinenoptimierung, um möglichst prominent in Suchdiensten gelistet zu werden.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes, die möglichen Betroffenen, wie auch der eigentliche Schutzgegenstand sind selbst nach knapp zwei Jahren des Inkrafttretens völlig – und das in seinem ganzen Wortsinne – unklar. Das einzige was heute festgestellt werden kann, ist eine enorme Rechtsunsicherheit mit den unten dargestellten negativen Folgen.

¹ Siehe u.a. hier:

http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2014/22_08_2014_Beschwerde-VG-Media_Google.html

² Siehe hier: http://www.axelspringer.de/presse/Axel-Springer-schliesst-Datendokumentation-ab-Gravierender-Schaden-durch-verschlechterte-Suchanzeigen-bei-Google_22070688.html

II. Zustandekommen des Gesetzes

Entgegen der nahezu einhelligen Meinung sämtlicher unabhängiger Experten aus der Wissenschaft wie beispielhaft dem Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht³ und der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)⁴, aus der Praxis wie bspw. vom Deutschen Anwaltsverein (DAV)⁵ sowie vieler Verbände wie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), dem Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V. (BVDW), dem Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco), dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM), dem Bundesverband deutscher Pressesprecher e. V. (BdP), dem Bundesverband der Deutschen Games-Branche e.V. (GAME) und vielen weiteren Verbänden (nachzulesen in der Verbändeerklärung zum Leistungsschutzrecht⁶), dem Deutschen Fachjournalisten-Verband (DFJV)⁷ sowie unzähligen weiteren Organisationen, Unternehmen, Einzelpersonen und Fachleuten wurde das Gesetz kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode in letzter Sekunde verabschiedet und ist am 1. August 2013 in Kraft getreten.

Wider besseren Wissens wurde bei der Einführung des Gesetzes seitens der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission behauptet, dass dieses Gesetz nicht notifiziert werden muss. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. In der Richtlinie 98/34/EG sieht die EU ein Notifizierungsverfahren „auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft“ vor. Es geht hierbei um die Pflicht von Nationalstaaten, bei entsprechenden Gesetzesänderungen im Anwendungsbereich – der unzweifelhaft beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage gegeben sein dürfte – die EU-Kommission zu informieren und klären zu lassen, ob bspw. eine Beeinträchtigung des Binnenmarktes vorliegt. Bereits heute sehen wir, dass diese Beeinträchtigungen vorliegen. Zudem besteht die Gefahr, dass es zu weiteren Beeinträchtigungen kommt. Dies war direkt absehbar. **Aller Voraussicht nach dürfte das Gesetz wegen fehlender Notifizierung deswegen europarechtswidrig sein.** Auch der Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags sollte gegenüber der Europäischen Kommission allein aus diesen formalen Gründen schon auf eine zügige Überprüfung drängen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sollte sich insbesondere die folgenden Aspekte und Auswirkungen des Gesetzes noch einmal vor Augen führen.

³ Siehe hier: http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_Leistungsschutzrecht_fuer_Verleger.pdf

⁴ Siehe hier: http://www.grur.org/uploads/tx_gstatement/2012-12-19_GRUR_Stn_Leistungsschutzrecht_Presseverleger.pdf

⁵ Siehe hier: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN04-13.pdf>

⁶ Siehe hier:

http://www.bdi.eu/download_content/InformationUndTelekommunikation/LeistungsschutzR_f_PressVerlage_Verbaendeerklaerung.pdf

⁷ Siehe hier: <https://www.dfjv.de/ueber-uns/medienpolitik/leistungsschutzrecht>

III. Auswirkungen des Leistungsschutzrechts für Presseverlage in der Praxis

Dass das Leistungsschutzrecht für Presseverlage in seiner Unbestimmtheit und handwerklichen Ausfertigung kaum anwendbar ist, ist kein Geheimnis. Davon auszugehen, dass man nun einfach mehrere Jahre darauf warten könne, bis die Gerichte die Unklarheiten durchentschieden und rechtspraktisch so gebogen haben, dass es irgendwie anwendbar und dann eventuelle positive Folgen hat, dürfte ein grober Fehler sein. Das Gesetz ist in Kraft und entfaltet seine Wirkung – allerdings entgegen der ursprünglichen Intention – zum großen Schaden **aller** Beteiligten sowie der Öffentlichkeit.

An dieser Stelle sei auf die Stellungnahmen der Sachverständigen der Anhörung des Ausschusses Digitale Agenda des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 2014⁸ zum Leistungsschutzrecht hingewiesen.

Auswirkungen des Leistungsschutzrechts in der täglichen Praxis:

1. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage gefährdet Arbeitsplätze in Deutschland

Durch die geschaffene Rechtsunsicherheit wird in großem Maße Innovationspotenzial gehemmt. Das Gesetz ist ein Offenbarungseid für den Digitalstandort Deutschland. Im Ausland werden diese Entwicklungen sehr genau wahrgenommen. Der Einfluss des Gesetzes bezieht sich dabei in der negativen Wahrnehmung nicht nur auf den Bereich der Suchmaschinen, sondern trifft große Teile der innovativen Digitalwirtschaft. Das Leistungsschutzrecht ist ein Innovations- und Investitionshindernis.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage wird nicht zu mehr Arbeitsplätzen in Deutschland führen – mit Ausnahme von denen in Rechtsanwaltskanzleien und eventuell zukünftig auf Abmahnungen spezialisierten Agenturen. Ganz im Gegenteil entfaltet das Leistungsschutzrecht bereits heute sein toxisches Potenzial für die Digitalwirtschaft.

Es besteht die Gefahr, dass mögliche Arbeitsplätze bei neuen Nachrichtensuchmaschinen und vergleichbaren Diensten von Anfang an ins Ausland verlagert werden, da die Rechtsunsicherheit zu groß ist bzw. Start-ups die unkalkulierbaren und vermutlich sehr hohen Kosten für Rechtsanwälte und jahrelange Prozesse nicht aufbringen können. Wir wissen hier nicht was entstanden und gewachsen wäre, wenn es das Leistungsschutzrecht für Presseverlage

⁸ Siehe hier: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a23/anhoerungen/03122014_inhalt/342392

in Deutschland nicht gegeben hätte. Klar ist jedoch, dass die Ausgangslage für Start-ups in diesem Sektor maximal kompliziert, unsicher und existenzgefährdend sind.

Bei den festen und freien Mitarbeitern der deutschen Presseverlage wurde durch das Leistungsschutzrecht ein weitere Dauergefahr für die Existenz ihrer Arbeitsplätze geschaffen. Die digitale Wertschöpfung der Presseverlage ist in einem starken Umbruch. Aktuell geht es hierbei insbesondere um die Kompensation wegbrechender Werbeeinnahmen. Die Gründe für diese Entwicklung sind struktureller Art und haben mit den veränderten technischen Möglichkeiten wie auch den sich verändernden Nutzungsgewohnheiten zu tun. Einer der wesentlichen Momente für den Erfolg oder Misserfolg von Presseverlagen im Internet ist die Reichweite. Suchmaschinen sind für Presseverlage kostenlose Reichweitenverstärker, die es vielfach erst ermöglichen, dass die Nutzer auf den Zielseiten der Presseverlage landen und die angebotenen Inhalte wahrnehmen und konsumieren können.

Durch das Leistungsschutzrecht haben sich nun etliche Anbieter bereits entschlossen, nicht mehr oder nur in stark gekürzter Form auf die Inhalte von Presseverlagen hinzuweisen. Dies hat massive Auswirkungen auf die Reichweiten der Presseverlage. Dadurch sinkt die Nutzungsrate ihrer Websites – mit der Folge sinkender Werbeeinnahmen. Zudem bestehen weniger Möglichkeiten für die Verlage, die so auf ihre Websites verwiesenen Nutzer bspw. zum Kauf von Digitalabos, Sonderpublikationen, Bundles mit Printzeitungen etc. hinzuweisen und weiteren Umsatz zu generieren. Durch dieses Vorgehen der Presseverlage gefährden diese zwangsläufig auch die Arbeitsplätze ihrer festen und freien Mitarbeiter. Für kleinere Zeitungsverlage kann die Anwendung des Gesetzes nicht nur für die Mitarbeiter, sondern für das ganze Unternehmen existenzgefährdend sein.

2. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage schadet Start-ups

Die Bundesregierung will ein starker Standort für die europäische und weltweite IT-Wirtschaft, insbesondere auch im Bereich von Start-ups werden. Dies ist sehr zu begrüßen, sollte aber auch die Folge haben, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Klassische grundlegende Faktoren für einen solchen Erfolg sind die Attraktivität des Standorts, einfache bürokratische Wege und wenig rechtliche Hürden. Mit dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage hängt nun aber ein Damoklesschwert über Start-ups, das jederzeit droht, die fragile Existenz von jungen Nachrichtensuchmaschinen oder Nachrichtenaggregatoren auszulöschen. Stand heute kann man diesen Unternehmen nur raten, nicht in Deutschland an den Start zu gehen. Die Ausnahme wäre, wenn sie bereits zu Beginn über personell stark ausgerüstete Rechtsabteilungen und sehr viel Geld für jahrelange Rechtstreitigkeiten bspw. mit der Verwertungsgesellschaft Media verfügen. Dies allerdings dürfte eine Ausnahme sein.

Die VG Media setzt aktuell neben den größeren Playern kleine innovative Nachrichten-Start-ups wie beispielweise die Berliner Suchmaschine tersee und weitere neue Anbieter unter Druck, indem sie versucht, diese mittels Androhung kostenintensiver Gerichtsverfahren zum Abschluss von Lizenzverträgen zu bewegen. Wenn die VG Media behauptet, dass kleinere Anbieter vorerst nicht belangt werden, so ist dies eine bewusste Irreführung der Öffentlichkeit. Zudem haben sich verschiedene Start-ups wie bspw. Rivva⁹ dazu entschlossen, Hinweise auf Inhalte von durch die VG Media vertretenen Verlagen nicht mehr anzuzeigen, oder haben aus Angst vor den Auswirkungen in Folge der Rechtsunsicherheit ihren Betrieb bereits ganz eingestellt^{10,11}. Diese direkten Auswirkungen sollte man sehr genau im Blick haben, wenn es darum geht, den Status quo zu evaluieren.

3. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage schadet Presseverlagen

Wenige Personen in wenigen Presseverlagen haben über Jahre die eigene Branche vor sich hergetrieben und mit Versprechungen auf mögliche zusätzliche Einnahmen durch das Leistungsschutzrecht geködert. Nahezu sämtliche unabhängige Experten haben über Jahre vor diesen aus ihrer Sicht haltlosen Versprechungen – neben den vielen weiteren großen und kleinen Kollateralschäden – gewarnt. Inzwischen sind die Verbände der Zeitungsverlage in dieser Frage kaum mehr handlungsfähig, da sich immer mehr Mitglieder öffentlich und intern gegen die Folgen des Leistungsschutzrechtes wehren und größte Bedenken und Unsicherheiten haben. Das Leistungsschutzrecht **für** Presseverlage ist in Wahrheit ein Leistungsschutzrecht **gegen** Presseverlage. Dies zeigt sich tagtäglich. Einnahmen aus diesem Recht werden mindestens in den nächsten ca. zehn Jahren nicht fließen, auch danach sieht die Perspektive düster aus. Das, was Presseverlage vom Leistungsschutzrecht haben, ist große Rechtsunsicherheit, Einbruch ihrer Reichweite, die Gefahr der Ausweitung von existenzbedrohenden Umsatzrückgängen, die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes für ihre Mitarbeiter, weniger Kooperation und mehr Konfrontation in der Branche sowie den ständigen Konflikt, über die eigenen Belange berichten zu müssen und für ihre Haltung oder auch inzwischen vermehrt Nicht-Haltung Angriffen und Kritik von Politik, Ökonomen, Internetexperten, Mitarbeitern und Kunden ausgesetzt zu sein.

Sehr bewusst haben sich daher große Presseverlage wie die Süddeutsche, der Spiegel, Zeit Online, Heise.de und viele weitere dazu entschieden, das Leistungsschutzrecht nicht wahrzunehmen.

Wegen des Leistungsschutzrechtes haben Suchmaschinenanbieter wie Yahoo, Microsoft, United Internet und die Deutsche Telekom alle Texte von Presseverlagen, die durch die VG

⁹ Siehe hier: <http://t3n.de/news/leistungsschutzrecht-rivva-google-news-483574/>

¹⁰ Siehe hier: <http://nasuma.de/>

¹¹ Siehe hier: <http://www.nfhdata.de/>

Media vertreten werden, inzwischen komplett ausgelistet oder zeigen nur noch die nutzerunfreundlichen nackten Links an.

4. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage stärkt Monopolbildung im Suchmaschinenmarkt

Durch das Leistungsschutzrecht wurden die Markteintrittshürden für neue Unternehmen und Anbieter in diesem Bereich deutlich erhöht. Ohne erhebliche Investitionen und finanzielle Rücklagen für rechtliche Streitigkeiten können es sich neue Player nicht leisten, in Deutschland in den Markt der Suchmaschinen und Aggregatoren einzutreten. Dies stärkt die bestehende Marktverteilung der existierenden Player und führt insbesondere auch dazu, dass die starke Stellung von Google und mit kleineren Marktanteilen weiterer großer Anbieter wie Microsoft und Yahoo im Bereich der Suchmaschinen weiter gestärkt wird. Allein aus diesem Grund sollte das Leistungsschutzrecht zügig außer Kraft gesetzt werden.

5. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage schränkt die Informationsfreiheit und Medienpluralität ein

Suchmaschinen sind in vielen Fällen – Sie kennen es aus Ihrer eigenen täglichen Nutzung – die Eingangstore ins Internet. Das, was Suchmaschinen anzeigen, sind im Nachrichtensektor die Hinweise samt kurzem Intro auf die Quellen bei der Süddeutschen Zeitung, bei den Osnabrücker Nachrichten oder eines spezialisierten Blogs. Nur in den seltensten Fällen bspw. bei bild.de oder spiegel.de geben wir direkt die Adresse ein, in nahezu allen anderen Fällen finden wir die für uns relevanten Artikel und Informationen nur via einer Suchmaschine. In einer Welt ohne Suchmaschinen würde es zu einer weiteren Konzentration im Mediensektor kommen. Während große Nachrichtenportale (z.B. bild.de, spiegel.de etc.) direkt von ihren Nutzern angesteuert würden, hätten kleinere Anbieter kaum noch eine Aussicht darauf, dass ihre (relevanten) Angebote einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangen. Das Leistungsschutzrecht führt bereits heute dazu, dass einzelne Suchmaschinen die Inhalte von Verlagen, die sich durch die private Verwertungsagentur VG Media vertreten lassen, aus Angst vor Rechtsstreitigkeiten und kostenintensiven Abmahnungen entweder stark verkürzt oder gar nicht mehr anzeigen. Dies schadet wie oben ausgeführt nicht nur den betroffenen Presseverlagen, sondern allgemein dem Vorhandensein pluraler Informationsstrukturen. Es geht also um viel mehr als den wirtschaftlichen Erfolg einzelner Verlage.

Die grundsätzliche Möglichkeit, sich aus vielen unabhängigen Quellen zu informieren, ist ein hohes Gut für die Öffentlichkeit und jeden einzelnen Bürger. Werden weniger Quellen als grundsätzlich möglich in den Suchmaschinen angezeigt, so stellt dies eine Gefährdung der Informationsfreiheit dar. Selbst wenn man einwenden mag, dass manche Quellen aus

subjektiver Sicht auch verzichtbar erscheinen, aus objektiver Sicht ist die Auffindbarkeit keiner einzigen dieser Quellen verzichtbar. Auf die Medienpluralität sind wir in Deutschland zu Recht stolz. Maßnahmen, die diese einschränken, sollten verhindert werden. Das Leistungsschutzrecht ist ein Generalangriff auf die Informationsfreiheit. Die Informationen sind theoretisch verfügbar, werden aber nicht mehr gefunden, wenn diese in Suchmaschinen nicht mehr angezeigt werden. Wenn wie im Falle von Google die Presseverlage nicht ausdrücklich der Anzeige der Suchergebnisse ihrer Websites eingewilligt hätten – was flächendeckend geschehen ist – so wären diese digital nahezu unsichtbar geworden. Dies zeigt deutlich, dass auch Presseverlage kein Interesse am Leistungsschutzrecht mehr haben. Es ist der falsche Weg, um auf dem Rücken der Presseverlage einen Stellvertreterkrieg gegen Suchmaschinen zu führen. Solange das Gesetz in Kraft ist, verbleiben aber die enormen rechtlichen Unsicherheiten und Tag für Tag werden bei verschiedenen Suchmaschinen Snippets der Artikel der Presseverlage nicht mehr angezeigt. Der Schaden wird ständig größer.

6. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage nützt nur Anwälten

Die einzige Berufssparte, die vom Leistungsschutzrecht für Presseverlage profitiert, sind Anwälte, die sich nun in komplizierten jahrelangen Verfahren mit den dutzenden Unsicherheiten im Gesetz und seiner Folgen gegenseitig streiten dürfen – zum finanziellen Nachteil von Presseverlagen und Suchmaschinen.

IV. Fazit und nächste Schritte

Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage war möglicherweise das schlechteste Gesetz der vergangenen Legislaturperiode. Selten war sich die eigentlich recht streitbare Fachwelt hinsichtlich des Gesetzes sowohl bereits in der Entstehungsphase hinsichtlich der mangelnden Begründung und Ausfertigung des Gesetzes wie auch in den befürchteten und nun absehbaren katastrophalen Folgen so einig. Das Gesetz ist ein wesentlicher Klotz am Bein des Ansinnens der Bundesregierung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich eine prosperierende digitale Ökonomie auch in Deutschland entwickelt. Das Parlament sollte zudem auch Anwalt der Nutzerinnen und Nutzer sein und die Auswirkungen für die Informationsfreiheit und Meinungspluralität sehr genau in den Blick nehmen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages sollte das durch die fehlende europäische Notifizierung voraussichtlich rechtswidrig zustande gekommene Gesetz dringend auf seine europarechtliche Wirksamkeit durch die Europäische Kommission überprüfen lassen.

Auf europäischer Ebene sollte darauf geachtet werden, dass das völlig misslungene Leistungsschutzrecht für Presseverlage als Negativbeispiel verfehlter Regulierungspolitik im Internet keine Nachahmer findet. Würde man das Gesetz oder alleine den verfehlten Grundgedanken in europäisches Recht übernehmen, so droht ebenfalls ein immenser Schaden für den Digitalstandort Europa. Es gilt, in diesem Bereich kluge und ausgewogene Wege zu finden, die nicht auf dem Lobbyismus der Presseverlage beruhen sollten. Was ansonsten dabei herauskommen kann, zeigt das deutsche Negativbeispiel in schillernden Farben.

Selbst wenn aus politischer Rason die Regierungsfractionen dem Antrag der Opposition nicht zustimmen können – der Sachverständige wünscht sich an dieser Stelle einen Sprung über den eigenen Schatten –, so sollte der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz deutlich machen, dass der nicht zufriedenstellende Status quo des Gesetzes auf der politischen Tagesordnung steht. Die im aktuellen Koalitionsvertrag verabredete Evaluierung des Gesetzes sollte schnellstmöglich vorgenommen und terminiert werden. Es gilt, ohne Rücksicht auf frühere Einschätzungen und Positionierungen aktuell weiteren Schaden vom Digitalstandort Deutschland abzuwenden.


Philipp Otto
Sachverständiger

Berlin 3. März 2015

Über den Sachverständigen:

Philipp Otto arbeitet als Berater, Wissenschaftler, Journalist und Verleger. Er ist Gründer und geschäftsführender Partner des Think Tank iRights.Lab und des Verlages iRights.Media. Er leitet die Redaktion des Online-Magazins iRights.info und arbeitet in Kooperation mit vielen Partnern aus Politik und Wirtschaft zu strategischen Fragen der Digitalisierung, der digitalen Agenda und ihrer Umsetzung. Seit knapp zehn Jahren beschäftigt er sich u.a. mit Netzpolitik im weiteren Sinne. Er schreibt Strategiepapiere, Gutachten, Artikel und ist u.a. Herausgeber des Jahresrückblicks Netzpolitik. Zudem konzipiert und leitet er verschiedene weitere Projekte. Hin und wieder ist er Sachverständiger, sitzt auf einem Podium oder hält Reden.

Kontakt via E-Mail: otto@irights.info

Über iRights.info:

Die Informationsplattform iRights.info informiert seit knapp zehn Jahren unabhängig und überparteilich über die Entwicklungen und aktuellen Debatten im Urheberrecht und zu weiteren netzpolitischen Fragen.

Online: www.iriights.info

Über iRights.Media:

Der Verlag iRights.Media veröffentlicht Inhalte aus und über die digitale Welt als Print, als E-Books und via eines kostenfrei zugänglichen Online-Lesetools. Jedes Jahr im Dezember erscheint u.a. die Publikation „Das Netz – Jahresrückblick Netzpolitik“.

Online: www.iriights-media.de

Über die Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht (IGEL):

Der Sachverständige hat zusammen mit Till Kreuzer den „IGEL“ als Informationsplattform zum Leistungsschutzrecht für Presseverlage gegründet. Auf dieser Plattform haben wir den Gesetzgebungsprozess wie auch aktuell die Auswirkungen des Gesetzes kritisch begleitet. Sowohl Gegner als auch Befürworter des Leistungsschutzrechts kommen dabei zu Wort. Es findet ein Monitoring über die praktischen Folgen und Entwicklungen rund um das Gesetz statt. Der IGEL ist dabei eine unabhängige Plattform zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema. Der IGEL wird von ca. 130 Einrichtungen, Unternehmen, Verbänden, Blogs, Stiftungen, Anwaltskanzleien, Jugendorganisationen von Parteien etc. unterstützt. Online: www.leistungsschutzrecht.info